



STELLUNGNAHME zur Anfrage		Vorlage Nr.:	2017/0515	
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion		Verantwortlich:	Dez. 2	
Gute Arbeit – zukunftsfähige Stadtverwaltung Kritische Sicht auf befristete Arbeitsverhältnisse bei der Stadtverwaltung und ihren Gesellschaften				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	26.09.2017	36	x	

Die Grundlagen zur Beantwortung der Fragen standen dem Personal- und Organisationsamt nur teilweise zur Verfügung. Die erforderlichen Informationen bezüglich der Gesellschaften mussten deshalb eingeholt werden.

Die Antworten der Beteiligungen und Gesellschaften auf die jeweiligen Punkte der Gemeinderatsanfrage können der beiliegenden Anlage entnommen werden.

Hier die jeweiligen Antworten der Stadtverwaltung:

1. Wie viele Menschen sind derzeit bei der Stadtverwaltung befristet eingestellt?

Insgesamt sind bei der Stadt Karlsruhe 433 Personen befristet beschäftigt (Stand 01.08.2017). Der Prozentanteil von befristeten Beschäftigungsverhältnissen beträgt bei einer Anzahl von 5.834 aktiv tätigen Beschäftigten und Beamtinnen beziehungsweise Beamten damit 7,4 %.

2. Wie viele Arbeitsverträge in der Stadtverwaltung sind ohne Sachgrund befristet?

Von den 433 befristeten Arbeitsverträgen sind derzeit insgesamt 173 ohne Sachgrund nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz befristet; dies entspricht 3 % der Gesamtzahl der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zu zwei Jahren zulässig.

3. Wie viele Arbeitsverträge wurden begründet befristet abgeschlossen? Mit welchen Begründungen wurden die sonstigen befristeten Verträge abgeschlossen? (Bitte tabellarisch darstellen)

260 befristete Arbeitsverhältnisse basieren auf sachlichen Gründen.

Befristungsgründe	Anzahl
Aufgaben von begrenzter Dauer	30
Aushilfe zur Vertretung	45
Krankheitsvertretung	31
Mutterschutz-/Elternzeitvertretung	61
Soziale Auslaufbeschäftigung nach Ende der Ausbildung	2
Saisonbeschäftigung	78
Vertretung Sonderurlaub	7
Sonstige sachliche Gründe (zum Beispiel Führung auf Zeit, Weiterbildung in Arbeitsmedizin, Tierärztlicher Staatskurs)	6
Insgesamt	260

Bei Stellen, die (vorerst) befristet zu besetzen sind, wird dies grundsätzlich bereits in der Stellenausschreibung benannt.

Die Befristungen ohne Sachgrund basieren auf Entscheidungen der Dienststellen im Rahmen der dezentralen Personal- und Organisationsarbeit. Folgende Beweggründe werden in diesem Zusammenhang von den Dienststellen zum Beispiel benannt:

- Feststellung der Eignung und Bewährung auf dem Arbeitsplatz; insbesondere bei Arbeitsplätzen mit körperlich belastenden Tätigkeiten sowie bei Arbeitsplätzen, die keine Ausbildung voraussetzen und deshalb einer längeren Einarbeitungsphase bedürfen.
- Wechselnde Bedarfe (zum Beispiel wechselnde Schülerzahlen)

4. In welchen Entgeltgruppen sind die befristet Eingestellten eingruppiert?

Entgeltgruppe	Anzahl
E 1	25
E 2	26
E 2UE	3
E 3	100
E 4	4
E 5	45
E 6	32
E 7	1
E 8	14
E 9A	1
E 9B	10
E 10	26
E 11	10
E 12	5
E 13	13
E 14	5
E 15	2
S 3	3
S 4	20
S 4ES4	1
S 8A	46
S 8B	5
S 11A	1
S 12	14
S 14	16
S 15	2
S 17	1
Festgehalt	2
Insgesamt	433

5. Werden auch in Mangelberufen befristete Beschäftigungsverhältnisse ausgeschrieben? In welchem Umfang und mit welcher Begründung?

In Mangelberufen werden Stellen befristet ausgeschrieben; insbesondere wenn Stellen aus sachlichen Gründen nur befristet zu besetzen sind (siehe Punkt 3).

Beweggründe für Befristungen ohne sachlichen Grund sind im Bereich der Mangelberufe für die Dienststellen insbesondere:

Im Erziehungsbereich:

- Aufgrund des Fachkräftemangels gibt es immer häufiger Quereinsteiger, für die eine längere Zeit der Erprobung und Einarbeitung sinnvoll ist, bevor das Arbeitsverhältnis gefestigt wird.
- Wegen Hortabbau, um einen Personalüberhang zu vermeiden.
- Tarifvertragliche Probezeit ist aufgrund der Ferienzeiten nicht ausreichend

Im Ingenieurbereich:

- Ausnahmsweise zur Feststellung der Eignung und Bewährung auf dem Arbeitsplatz

Die Mitarbeitenden werden so früh wie möglich über den weiteren Verlauf des Arbeitsverhältnisses informiert. Sofern sich die befristet Beschäftigten bewähren und freie oder freiwerdende Planstellen abzusehen sind, werden ihnen grundsätzlich unbefristete Arbeitsverhältnisse angeboten.

Die Stadtverwaltung Karlsruhe unterrichtet zudem alle befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß der Vorschrift des § 18 Teilzeit- und Befristungsgesetz über entsprechende zu besetzende unbefristete Arbeitsplätze durch die Veröffentlichung der stadtinternen Stellenausschreibungen im städtischen Intranet und per Aushang vor Ort in den Dienststellen. Es liegt im Rahmen der dezentralen Personal- und Organisationsverantwortung in der Entscheidung der Dienststellen - bei dauerhaft zu besetzenden Planstellen - aus Personalgewinnungsgründen sogleich unbefristete Arbeitsverhältnisse einzugehen.